

Teilnahmebedingungen LSV⁺ (Lastschriftverfahren)

Bank: WIR Bank Genossenschaft

Auberg 1

4002 Basel

Teilnehmer: _____

Kundennummer: _____

1 Definitionen

- Lastschrift:** ist die einzelne Anweisung des TEILNEHMERS an die BANK, vom Konto eines bestimmten Zahlungspflichtigen bei dessen Bank einen bestimmten Betrag abbuchen zu lassen und dem Konto des TEILNEHMERS gutzuschreiben.
- LSV-Auftrag:** ist ein vom TEILNEHMER an die BANK erteilter Auftrag, eine oder mehrere Lastschriften auszuführen.
- LSV-File:** ist ein vom TEILNEHMER an die BANK elektronisch übermitteltes File, enthaltend die LSV-Daten für einen oder mehrere LSV-Aufträge.
- LSV-Daten:** sind die Angaben, welche der TEILNEHMER seiner BANK im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren übermittelt.

2 Gegenstand

- 2.1 Diese Teilnahmebedingungen LSV⁺ (Lastschriftverfahren) regeln die Abwicklung von LSV-Aufträgen. Beim LSV⁺ beauftragt der TEILNEHMER die BANK mit der Ausführung seiner Lastschriften und übermittelt ihr die dazu erforderlichen LSV-Daten auf einem LSV-File. Die **BANK** leitet die Lastschriften an die kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen weiter mit dem Auftrag, dessen Konto zu belasten.
- 2.2 Im Einzelnen gelten die nachstehenden Bestimmungen, sowie allfällige bankspezifische LSV-Regelungen.

Teilnahmebedingungen LSV+ (Lastschriftverfahren)

3 Rechte und Pflichten des TEILNEHMERS

3.1 Der TEILNEHMER verpflichtet sich, folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Via LSV dürfen nur eigene, fällige, unbedingte und unbestrittene Forderungen, die ohne Vorlage einer Urkunde zahlbar sind, eingezogen werden.
2. Der Zahlungspflichtige muss der Belastung durch Unterzeichnung einer Belastungsermächtigung zugestimmt haben. Die Belastungsermächtigung ist durch die Bank des Zahlungspflichtigen geprüft und akzeptiert worden und darf nicht widerrufen sein.

3.2 Der TEILNEHMER hat folgende Möglichkeit, seine LSV-Aufträge zu erteilen:

Durch elektronische Legitimation (z.B. über direkte E-Banking-Schnittstellen der) sowie durch elektronische Übermittlung der LSV-Daten an die BANK.

3.3 Für diese Variante gelten insbesondere folgende zusätzliche Sorgfaltspflichten:

3.3.1 Der TEILNEHMER ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, sicher aufzubewahren und gegen unberechtigte Verwendung durch Dritte zu schützen. Der TEILNEHMER trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe oder der unsorgfältigen Handhabung oder Aufbewahrung der Legitimationsmittel ergeben.

3.3.2 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass eine Drittperson unbefugterweise die Legitimationsmittel zur Kenntnis genommen oder sonst wie unbefugterweise Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des TEILNEHMERS erhalten hat, so hat der TEILNEHMER seinen Zugang zur LSV-Dienstleistung zu sperren und dies auf schnellstmögliche Weise der BANK mitzuteilen. Der TEILNEHMER muss die Legitimationsmittel zudem umgehend ändern.

3.3.3 Der TEILNEHMER kann seinen Zugang zur LSV-Dienstleistung durch die BANK sperren lassen. Die Sperre gilt nicht für LSV-Aufträge, mit deren Ausführung die BANK bereits begonnen hat. Die Sperre kann nur mit dem Einverständnis des TEILNEHMERS wieder aufgehoben werden.

3.4 Der TEILNEHMER muss bei Verlust oder Zerstörung der LSV-Daten auf Verlangen der BANK eine Kopie der LSV-Daten anfertigen und zur Verarbeitung einliefern können.

3.5 Bei Einlieferung der LSV-Daten bei der BANK gelten die von ihr mitgeteilten Einlieferungsfristen.

3.6 Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der LSV-Daten sowie für die korrekte Einreichung trägt der TEILNEHMER.

3.7 Der TEILNEHMER kann die Erstellung und Einlieferung der LSV-Daten an Dritte übertragen. Alle Risiken aus dieser Übertragung gehen zu Lasten des TEILNEHMERS.

3.8 Der TEILNEHMER muss spätestens 7 Bankwerkzeuge nach dem von ihm gewünschten Verarbeitungstag der BANK Mitteilung erstatten, wenn bis dahin sein LSV-Auftrag nicht ausgeführt wurde.

3.9 Der TEILNEHMER kann den LSV-Auftrag nur gesamthaft widerrufen, sofern mit der Verarbeitung noch nicht begonnen wurde. Ein späterer Widerruf sowie die Berichtigung oder Löschung einzelner Lastschriften ist nicht möglich.

3.10 Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benutzung von Web-Dienstleistungen der BANK aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt. Es ist Sache des TEILNEHMERS, sich darüber zu informieren. Die BANK lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

4 Rechte und Pflichten der BANK

4.1 Die BANK ist berechtigt, die nachstehend beschriebenen Aufgaben, insbesondere die Verarbeitung, Weiterleitung und Aufzeichnung der LSV-Daten Dritten, namentlich einem beauftragten Rechenzentrum, zu übertragen. Die Teilnahmebedingungen LSV+ gelten sinngemäss auch für das von der BANK beauftragte Rechenzentrum.

Teilnahmebedingungen LSV+ (Lastschriftverfahren)

4.2 Vor der Verarbeitung nimmt die BANK folgende Kontrollen vor:

4.2.1 Prüfung des LSV-Files auf Formatfehler

Enthält ein LSV-File Werte, die zu einem Formatfehler führen, so werden alle im entsprechenden LSV-File enthaltenen LSV-Aufträge und Lastschriften unverarbeitet zurückgewiesen.

4.2.2 Prüfung der LSV-Aufträge

- auf Übereinstimmung der LSV-Identifikation, der Kontonummer, des gewünschten Verarbeitungsdatums und der Währungsreinheit.

Wird im LSV-Auftrag eine Abweichung festgestellt, erfolgt eine Rückweisung des ganzen LSV-Auftrages.

4.2.3 Validierung der einzelnen Lastschriften

Nur die fehlerfreien Lastschriften werden verarbeitet.

4.3 Die BANK trifft die ihr zumutbaren Massnahmen, um die Systemverfügbarkeit einhalten und die LSV-Aufträge an dem vom TEILNEHMER gewünschten Verarbeitungstag abwickeln zu können.

5 Belastungsermächtigung und Widerspruchsrecht des Zahlungspflichtigen

5.1 Damit Lastschriften ausgeführt werden können, hat der Zahlungspflichtige zuhause seiner kontoführenden Bank vorgängig eine Belastungsermächtigung zu unterzeichnen. Das Vorgehen zur Einholung der Belastungsermächtigung ist in der "LSV+ Anleitung für Zahlungsempfänger" beschrieben. Die Verwendung des darin aufgeführten Standard-Formulars wird empfohlen. Falls der TEILNEHMER ein eigenes Formular erstellt, muss dieses in Inhalt und Wortlaut mit dem entsprechenden Standard-Formular übereinstimmen.

5.2 Dem Zahlungspflichtigen steht ein Widerspruchsrecht zu. Eine auf dem Konto des TEILNEHMERS bereits erfolgte Gutschrift kann aufgrund eines Widerspruchs bis maximal 68 Kalendertage seit dem Valutadatum der Gutschrift zurückbelastet werden. Solche Rücklastschriften erfolgen mit Valuta Gutschriftsdatum.

5.3 Im Übrigen sind Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Geschäft beziehen, zwischen dem TEILNEHMER und dem Zahlungspflichtigen direkt zu regeln. Der Grund für die Rücklastschrift infolge eines Widerspruchs ist für die BANK ohne Bedeutung.

6 Gutschriften und Rücklastschriften an den TEILNEHMER

6.1 Die verarbeiteten Lastschriften werden dem TEILNEHMER unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass innert 68 Kalendertagen ab Gutschriftsdatum keine Rücklastschriften infolge Widerspruchs erfolgen.

6.2 Die BANK behält sich vor, für Rücklastschriften Spesen zu erheben.

6.3 Die einer Rücklastschrift zugrunde liegende Forderung darf nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen erneut zum Einzug eingereicht werden.

7 Kosten

7.1 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung des Lastschriftverfahrens beim TEILNEHMER anfallen, gehen zu dessen Lasten.

7.2 Die BANK berechnet dem TEILNEHMER für die Ausführung der LSV-Aufträge Gebühren gemäss ihrer jeweils aktuellen Preisliste.

7.3 Die bei der BANK im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren anfallenden Kosten gehen zu deren Lasten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Spesen für Rücklastschriften gemäss Ziffer 6.2.

8 Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit nicht auf die ins und vom Ausland übermittelten Daten erstreckt. Obschon die LSV-Daten im Falle einer elektronischen Übermittlung verschlüsselt übertragen werden, können Absender und Empfänger unverschlüsselt bleiben. Der Rückschluss auf eine Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

Teilnahmebedingungen LSV⁺ (Lastschriftverfahren)

- 8.2 Der TEILNEHMER ermächtigt die BANK, ihm die aus der LSV-Verarbeitung entstehenden Informationen an jede von ihm bekanntgegebene Adresse zuzustellen. Die BANK verpflichtet sich, allenfalls beauftragte Dritte zur Beachtung des Bankgeheimnisses und anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu verpflichten.

9 Haftung

- 9.1 Die BANK haftet für Schäden aus Nicht- oder nicht richtiger Ausführung von LSV-Aufträgen höchstens für den Ersatz des Zinses, der bis zur korrekten Ausführung auf den nicht verfügbaren Beträgen von der BANK üblicherweise vergütet worden wäre, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom TEILNEHMER schriftlich auf die Gefahr eines weiteren Schadens hingewiesen worden.
- 9.2 Vorbehältlich Ziffer 9.1 haftet die BANK nur für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Ausserdem schliesst die BANK – soweit rechtlich zulässig – jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des TEILNEHMERS sowie für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.
- 9.3 Durch Dritte verursachte Schäden aus Fälschung, Verfälschung oder weiterem Missbrauch von LSV-Daten oder LSV-Aufträgen, welche auf dem Weg zwischen dem TEILNEHMER und der BANK bzw. dem von der BANK beauftragten Rechenzentrum entstehen, trägt der TEILNEHMER.
- 9.4 Jede Haftung der BANK für Schäden in Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Überlastung, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten), Störungen sowie rechtswidrigen Eingriffen ist ausgeschlossen, es sei denn, die BANK treffe ein grobes Verschulden.

10 Geltungsdauer und Kündigung

- 10.1 Diese Teilnahmebedingungen LSV⁺ treten mit Unterzeichnung durch den TEILNEHMER in Kraft und gelten als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Teilnahmebedingungen LSV⁺ können von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Teilnahmebedingungen LSV⁺ von jeder der beiden Parteien mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, Liquidation oder der Gegenpartei nicht zumutbare Verletzungen dieser Teilnahmebedingungen LSV⁺. Mit dem Zeitpunkt der Kündigung werden die noch ausstehenden Gebühren fällig.

11 Änderungen und zusätzliche Regelungen

- 11.1 Die BANK behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieser Teilnahmebedingungen LSV⁺ vor. Eine solche wird dem TEILNEHMER schriftlich mitgeteilt. Sie gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Benutzung des Systems als genehmigt.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen LSV⁺ insgesamt nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr auf dem Wege der ergänzenden Auslegung durch eine Regel ersetzt werden, die den von den Parteien erkennbar verfolgten Zwecken möglichst nahekommt.
- 11.3 Soweit die Teilnahmebedingungen LSV⁺ und die "LSV⁺ Anleitung für Zahlungsempfänger" sowie allfällige bank-spezifische LSV-Regelungen keine Bestimmungen enthalten, kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BANK zur Anwendung.

12 Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft

Der TEILNEHMER bestätigt den Empfang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ist einverstanden, dass diese – vorbehältlich anderer Vereinbarungen – auf die Beziehungen zwischen dem TEILNEHMER und der BANK anwendbar sind.



Teilnahmebedingungen LSV⁺ (Lastschriftverfahren)

Ich/wir bestätige(n), diese Teilnahmebedingungen LSV⁺ akzeptiert zu haben.

Ort und Datum:

**Rechtsgültige Unterschrift(en)
des Teilnehmers:**
